

Satzung des Vereins „Natur- und KulturErlebnispfad Großes Moor Gifhorn e.V.“

§ 1

Bezeichnung und Ziele

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Natur- und KulturErlebnispfad Großes Moor Gifhorn e.V.“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Sassenburg.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische und natürliche Person sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

(a) Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden zum Ende eines jeden Monats möglich ist

(b) Tod oder Auflösung einer juristischen Person

(c) Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied die Ziele des Vereins nachhaltig beeinträchtigt, Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§3

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- (2) Weiterer Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Schaffung von Bewusstsein der nachhaltigen Moor- und Umweltökologie.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

(a) geführte und moderierte Touren ins Große Moor

(b) die Unterhaltung des Lehrpfades und

(c) die Lenkung der Naherholung.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Schatzmeister
 - (e) den Beisitzern

- (2) Projekte und Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Erlebnispfad stattfinden, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Der Vorstand kann bei seinen Sitzungen gegebenenfalls Berater hinzuziehen.

- (3) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Spendenmittel, die dem Verein für seine Arbeit zugehen.

- (4) Der Vorsitzende (bei seiner Verhinderung der Stellvertreter) vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam handelnd mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von den anwesenden Vereinsmitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

- (6) Die Entscheidung des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - (c) Beschlussfassung über gemeinsame Maßnahmen

- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies dem Vorstand notwendig erscheint oder wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 9

Beiträge

Beiträge werden nicht erhoben.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Versammlung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen der Jägerschaft Gifhorn e.V. und dem NABU Kreisverband Gifhorn e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossene Satzung vom 16.03.2017